





Oktober 1914.

- 3. England erklärt die ganze Nordsee als Kriegesgebiet.
- 3. Angriff der deutschen Flotte auf die englische Küste bei Harbottle. Die dortigen Festungswerke werden schwer beschädigt. Das die Deutschen verfolgte Unterseeboot D 5 gerät auf eine von den Deutschen gesteuerte Mine und sinkt.
- 4. Der deutsche große Kreuzer „York“ gerät in der Jade auf eine Ufermine und sinkt; 82 Mann, mehr als die Hälfte der Besatzung, werden gerettet.
- 4. Die Engländer erklären den derzeitigigen Rehiben Ägyptens für abgelehnt und schieben an seine Stelle seinen Onkel Hussein-Stamm (Hadscha) als Strommann vor; gleichzeitig gibt Hussein Ägypten auch formell dem britisch. Reich an.
- 4. u. 5. Gefecht bei Tanager in Deutsch-Südwest. Stürze der Deutschen 2000, der Engländer 8000 Mann. Bei geringen Verlusten ergaben sich die Engländer über 2000 Mann in den Händen der Deutschen.

Ämtliche Bekanntmachung.

Bestimmungen der Verordnung über die Beschlagnahme von Kupfer in Festigungsbetrieben.

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums wird nachstehende Verordnung auf Grund des Gesetzes über den Beschlagnahme-Erlass vom 4. Juni 1915, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1915 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 und der Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 8. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsgütern vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

- 1. In Krafttreten der Verordnung. Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 2. November 1915 in Kraft.
- 2. Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.
- 2. a) alle verletzten Freileitungen in Starkstromanlagen einschließlich Freileitungen elektrischer Bahnen und freilegender Schienenverbinder;
- 2. b) alle Leitungen in Starkstromanlagen einschließlich Sammelschienen und Anlaufleitungen von Schaltanlagen;
- 2. c) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters;
- 2. d) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters;
- 3. alle kupfernen Feuerbüchsen;
- 4. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Destillations-, Extraktionsapparate und Rührvorrichtungen;
- 5. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Brausekessel;
- 6. kupferne Kräfte von und über 10 mm äußerem Durchmesser, soweit sie nicht schon nach der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A. beschlagnahmt sind;
- 7. alle Wasser- und Zentrifugentrommeln aus Kupfer.

3. Von der Beschlagnahme betroffene Personen usw. Von dieser Beschlagnahme werden betroffen:

- b) alle Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Tage der Beschlagnahme auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter a) bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Bestimmungen der Beschlagnahme.

Die von der Verfügung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat folgende Wirkung:

- a) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen, also auch Verkäufe, selbst wenn sie der Ausführung von Kriegsfestsetzungen dienen sollen, sind verboten und nichtig. Dem rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.
- Zufällig ist der Verkauf ausschließlich an die Metall-Mobilmachungsstelle. Es wird anheimgestellt, Angebote an deren Adresse, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, einzureichen. Zufällig sind ferner rechtsgeschäftliche Verfügungen, die auf Umordnung oder auf Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle erfolgen.
- Über vorzüglich die Ausnahme, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der vorliegenden Verfügung, sondern im Urteil für die Beschlagnahme über die Beschlagnahme, im Urteil für die Beschlagnahme über die Beschlagnahme.
- Die Beschlagnahme der Gegenstände auf Grund dieser Verordnung ist nicht in der vorliegenden Verfügung, sondern im Urteil für die Beschlagnahme über die Beschlagnahme.
- Die Beschlagnahme der Gegenstände auf Grund dieser Verordnung ist nicht in der vorliegenden Verfügung, sondern im Urteil für die Beschlagnahme über die Beschlagnahme.

Handel und Verkehr.

Schlachtungen im Schlachthaus Emmendingen im Monat Oktober 1914 und Oktober 1915.

Datum	Stiere	Ämmer	Kälber	Ferkel	Schafe	Ziegen	Pferde	sonstige	Zusammen
1914	28	99	81	102	165	29	7		772.25
1915	31	84	54	151	88	87	6		780.10

Katholischer Gottesdienst in Emmendingen. Donnerstag, den 4. November, nachm. 5 Uhr: Beichtgelegenheit. 5.30 Uhr: Krönungsfeier nachm. 7 Uhr: Festgottesdienst. Freitag, den 5. November, 7 Uhr morgens: Festgottesdienst. Temperatur gestern Mittag 12 Uhr: + 10° C, gestern abend 7 Uhr + 8° C, heute früh 7 Uhr + 1° C.

Jede Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, durch welche das darin enthaltene Kupfer der Beschlagnahme entzogen wird, ist verboten.

Die von dieser Beschlagnahme betroffenen Personen usw. sind verpflichtet, der Metall-Mobilmachungsstelle und deren Beauftragten über die beschlagnahmten Gegenstände jede gemüßigte Auskunft zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten. Die Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung M. 1/7. 15. R. R. A. vom 20. Juli 1915 sind bezüglich der in § 2 der vorliegenden Verordnung bezeichneten Gegenstände aufgehoben. § 6. Nachmeldung. Alle Personen usw., welche die durch die Verfügung M. 1/7. 15. R. R. A. betz. „Beschlagnahme und Verwertung von Kupfer in Festigungsbetrieben“ vorgeschriebene Meldung versäumt haben, können durch die durch § 2 der vorliegenden Verordnung beschlagnahmten Gegenstände zu meiden sind, haben bis spätestens 30. November 1915 nachträglich Meldung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Mobil-Machungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten. Für alle Nachmeldungen ist der Bescheid zur Zeit des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung maßgebend. Der Bescheid für Kupfer in Festigungsbetrieben ist durch die Metall-Mobilmachungsstelle ersichtlich und ist bis zum obenangenen Zeitpunkt ordnungsmäßig ausgefüllt an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, einzuliefern. § 8. Die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hat das Recht, die Beschlagnahme auch auf solche ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Festigungsbauten auszuweiten, die nicht im § 2 aufgeführt sind. R. R. A. vom 2. November 1915.

Die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hat das Recht, die Beschlagnahme auch auf solche ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Festigungsbauten auszuweiten, die nicht im § 2 aufgeführt sind. R. R. A. vom 2. November 1915.

Die Stadt verkauft 3000 Stück bayerische Land-Kalf-Gier zum Preise von 18 Pfennig das Stück. Kartenabgabe gegen Vorzahlung: Donnerstag, den 4. ds. Mts., nachmittags 2-4 Uhr in Rathaus 2. Stock, Zimmer Nr. 2. Höchstabgabe 20 Stück. Kartenabgabe: Samstag, 6. November, vormitt. 10-12 Uhr im Sparkassenhof. Emmendingen, den 3. November 1915. Der Gemeindevorstand: R. H. M.

Die Stadt verkauft 3000 Stück bayerische Land-Kalf-Gier zum Preise von 18 Pfennig das Stück. Kartenabgabe gegen Vorzahlung: Donnerstag, den 4. ds. Mts., nachmittags 2-4 Uhr in Rathaus 2. Stock, Zimmer Nr. 2. Höchstabgabe 20 Stück. Kartenabgabe: Samstag, 6. November, vormitt. 10-12 Uhr im Sparkassenhof. Emmendingen, den 3. November 1915. Der Gemeindevorstand: R. H. M.

Die Stadt verkauft 3000 Stück bayerische Land-Kalf-Gier zum Preise von 18 Pfennig das Stück. Kartenabgabe gegen Vorzahlung: Donnerstag, den 4. ds. Mts., nachmittags 2-4 Uhr in Rathaus 2. Stock, Zimmer Nr. 2. Höchstabgabe 20 Stück. Kartenabgabe: Samstag, 6. November, vormitt. 10-12 Uhr im Sparkassenhof. Emmendingen, den 3. November 1915. Der Gemeindevorstand: R. H. M.

Derholzhelm. den 5. November. Schweinemarkt. Am Freitag. Brelach. den 5. November. Schweinemarkt. Wie kann ich wissen daß jemand etwas Preiswerter zu verkaufen hat wenn er es nicht bekannt macht?

hat bedauert, dass Dr. Oetker's Fabrikate zeitweise während des Krieges nicht zu haben waren. Jetzt sind sie überall wieder vorrätig und man fordere daher stets die echten Dr. Oetker's Fabrikate mit der Schutzmarke „Oetker's Hellskopf“.

hat bedauert, dass Dr. Oetker's Fabrikate zeitweise während des Krieges nicht zu haben waren. Jetzt sind sie überall wieder vorrätig und man fordere daher stets die echten Dr. Oetker's Fabrikate mit der Schutzmarke „Oetker's Hellskopf“.

hat bedauert, dass Dr. Oetker's Fabrikate zeitweise während des Krieges nicht zu haben waren. Jetzt sind sie überall wieder vorrätig und man fordere daher stets die echten Dr. Oetker's Fabrikate mit der Schutzmarke „Oetker's Hellskopf“.

hat bedauert, dass Dr. Oetker's Fabrikate zeitweise während des Krieges nicht zu haben waren. Jetzt sind sie überall wieder vorrätig und man fordere daher stets die echten Dr. Oetker's Fabrikate mit der Schutzmarke „Oetker's Hellskopf“.

hat bedauert, dass Dr. Oetker's Fabrikate zeitweise während des Krieges nicht zu haben waren. Jetzt sind sie überall wieder vorrätig und man fordere daher stets die echten Dr. Oetker's Fabrikate mit der Schutzmarke „Oetker's Hellskopf“.

hat bedauert, dass Dr. Oetker's Fabrikate zeitweise während des Krieges nicht zu haben waren. Jetzt sind sie überall wieder vorrätig und man fordere daher stets die echten Dr. Oetker's Fabrikate mit der Schutzmarke „Oetker's Hellskopf“.

hat bedauert, dass Dr. Oetker's Fabrikate zeitweise während des Krieges nicht zu haben waren. Jetzt sind sie überall wieder vorrätig und man fordere daher stets die echten Dr. Oetker's Fabrikate mit der Schutzmarke „Oetker's Hellskopf“.

Preisgauer Nachrichten

Ver kündigungsblatt der Stadt Emmendingen.

Am Freitag, den 5. November 1915. 50. Jahrgang.

Ver kündigungsblatt der Stadt Emmendingen. Am Freitag, den 5. November 1915.

Ver kündigungsblatt der Stadt Emmendingen. Am Freitag, den 5. November 1915.

Don den Kriegsschauplätzen.

Don den Kriegsschauplätzen. Am Freitag, den 5. November 1915.

Don den Kriegsschauplätzen. Am Freitag, den 5. November 1915.

Don den Kriegsschauplätzen. Am Freitag, den 5. November 1915.

Don den Kriegsschauplätzen. Am Freitag, den 5. November 1915.

Don den Kriegsschauplätzen. Am Freitag, den 5. November 1915.

Don den Kriegsschauplätzen. Am Freitag, den 5. November 1915.

Don den Kriegsschauplätzen. Am Freitag, den 5. November 1915.

Don den Kriegsschauplätzen. Am Freitag, den 5. November 1915.

Don den Kriegsschauplätzen. Am Freitag, den 5. November 1915.